OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351817/4/BZ

Datum:
Linz, 23. März 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 29. Dezember 2025, GZ: SJF/SH, betreffend Kürzung einer gewährten Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. März 2026

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 29.12.2025, wurde die dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) mit Bescheid der belangten Behörde vom 23.10.2025 zuerkannte Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs aufgrund mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der eigenen Arbeitskraft und zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit auf dem österreichischen Arbeitsmarkt gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 iVm § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 4 und 5 Z 2 sowie § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG im Ausmaß von 20 % für die Dauer von drei Monaten, beginnend ab 1.1.2026 gekürzt.

Begründend wurde ausgeführt, dass dem Bf mit Bescheid vom 23.10.2025 eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zugesprochen worden sei. Er sei mit diesem Zuerkennungsbescheid aufgefordert worden, seine Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich dauerhaft eigeninitiativ auf zumindest zwei offene Arbeitsstellen pro Woche auf dem österreichischen Arbeitsmarkt und insbesondere in den Bereichen der Reinigungs- und Raumpflege, der Lager- und Hilfsarbeit sowie der Regalbetreuung gemäß seinem Leistungskalkül im Ausmaß von 38,5 bzw. 40 Wochenstunden zu bewerben und in zeitlichen Abständen von jeweils einem Monat ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides die schriftlichen Nachweise für die gegenständlichen Bewerbungen und Antworten, das entsprechende Stelleninserat sowie die Nachweise für Bewerbungsgespräche der Behörde vorzulegen. Er sei mit diesem Bescheid auch auf die Gesetzesbestimmungen und insbesondere den zitierten § 19 Oö. SOHAG hingewiesen worden und sei ihm die Rechtsbelehrung erteilt worden, dass Leistungen der Sozialhilfe im Falle der Nicht-einhaltung stufenweise gekürzt oder zur Gänze nicht mehr gewährt werden.
Weiters sei ihm in dem Bescheid der Auftrag erteilt worden, die aktuelle AMS-Betreuungsvereinbarung nach seinem AMS-Termin am 4.11.2025 der Behörde zu übermitteln. Mit E-Mail vom 5.12.2025 sei er von der Behörde dazu noch einmal zusätzlich aufgefordert worden. Gemäß Rückmeldung der Österreichischen Post habe er den Bescheid vom 23.10.2025 am 24.10.2025 persönlich übernommen. Er habe bis zum 24.12.2025 keine schriftlichen Bewerbungsnachweise der Behörde vorgelegt. Seine Leistung der Sozialhilfe sei zuvor bereits im Ausmaß von 10 % mit Bescheid vom 25.11.2025 gekürzt worden, da er keine Bewerbungen der Behörde übermittelt habe. Die aktuelle AMS-Betreuungsvereinbarung habe er bis dato nicht übermittelt. Aufgrund der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft und der Verweigerung zur Qualifizierung für den öster-reichischen Arbeitsmarkt sowie der wiederholten und beharrlichen diesbezüglichen

Pflichtverletzung sei eine weitere Kürzung im Ausmaß von 20 % vorzunehmen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 7.1.2026.
Begründend wird im Wesentlichen vorgebracht, dass die Behörde die letzte Betreuungsvereinbarung erhalten habe, diese allerdings den Reha-Bericht nicht berücksichtige. Nach Richtigstellung beim Abteilungsleiter des AMS werde eine neue Betreuungsvereinbarung zugesendet. Aufgrund des gesundheitlichen Zustandes könne er nicht normal in die Arbeitswelt vermittelt werden. Laut dem Abteilungsleiter soll er seinen Termin zum Infotag am 15.1.2026 abwarten bezüglich weiterer Vorgangsweise. Aufgrund seines Gesundheitszustandes, seiner psychischen Erkrankungen und Bandscheibenvorfälle habe der Abteilungsleiter einen Gesundheitscheck vorgeschlagen.

Mit E-Mail vom 18.1.2026 wurde eine Beschwerdeergänzung dahingehend eingebracht, dass er immer alles gemacht habe und die Einforderung der Betreuungsvereinbarung unberechtigt gewesen sei, ohne auch nur einmal den Reha-Bericht anzusehen. Er gehe immer noch zum Arzt, habe starke Medikamente und habe er Reha-Berichte wegen seiner Krankheit. Der Abteilungsleiter des AMS habe seine Reha-Berichte anerkannt und kopiert. Am 15.1.2026 habe er einen Termin beim AMS gehabt, um einzuschätzen was in Zukunft machbar ist. Die hätten gleich gesehen, dass er so nicht arbeiten könne wie sie sich das vorgestellt haben und würden Rücksprache mit dem AMS halten, was das Richtige für den Bf sei und was er brauche zur Wiedereingliederung. Er warte nun auf die Rückmeldung und dann komme der nächste Schritt in die Zukunft. Der Bf ersucht um menschliche Behandlung und keine Bestrafung mit Kürzungen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 3.2.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.3.2026. An dieser Verhandlung haben der Bf und zwei Vertreterinnen der belangten Behörde teilgenommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist am tt.mm.jjjj geboren.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 23.10.2025 wurde dem Bf Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs, befristet bis 31.3.3026, zuerkannt.

Die belangte Behörde hat dem Bf in diesem Bescheid vom 23.10.2025 aufgetragen, sich dauerhaft eigeninitiativ auf zumindest 2 offene Arbeitsstellen pro Woche auf dem österreichischen Arbeitsmarkt und insbesondere in den Bereichen der Reinigungs- und Raumpflege, der Lager- und Hilfsarbeit sowie der Regalbetreuung gemäß seinem Leistungskalkül im Ausmaß von 38,5 bzw. 40,0 Wochenstunden zu bewerben, um die soziale Notlage, in der er sich derzeit befindet, ehestmöglich zu überwinden bzw. zu mildern. Die schriftlichen Nachweise für die gegenständlichen Bewerbungen und Antworten, das entsprechende Stelleninserat (z.B. laut AMS-Job-Portal, Zeitungsinserate etc.) sowie die Nachweise für Bewerbungsgespräche etc. sind der Behörde ohne weitere Aufforderung in zeitlichen Abständen von jeweils einem Monat ab dem Zeitpunkt der Zustellung dieses Bescheides vorzulegen, ansonsten der Sozialhilfebezug behördlich zu kürzen oder gänzlich einzustellen ist.
Weiters hat die Behörde dem Bf in diesem Bescheid aufgetragen, im Rahmen der Mitwirkungspflicht die aktuelle AMS-Betreuungsvereinbarung nach seinem AMS-Termin am 4.11.2025 der Behörde zu übermitteln.
Dieser Bescheid wurde dem Bf am 24.10.2025 zugestellt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 25.11.2025 wurde die dem Bf mit Bescheid vom 23.10.2025 gewährte Leistung aufgrund der mangelnden Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der eigenen Arbeitskraft und zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit auf dem österreichischen Arbeitsmarkt im Ausmaß von 10 % für den Monat Dezember 2025 gekürzt.
Dieser Bescheid wurde dem Bf am 27.11.2025 durch Hinterlegung zugestellt und ist in Rechtskraft erwachsen.

Mit E-Mail vom 5.12.2025 wurde dem Bf nochmals aufgetragen, die aktuelle AMS-Betreuungsvereinbarung der Behörde vorzulegen.
Der Bf hat der Behörde mit E-Mail vom 5.12.2025 mitgeteilt, dass er das nicht gewusst habe, er dies natürlich erledigen werde und es sofort nachreichen werde, wenn er es besorgt habe.

Der Bf hat am 25.11.2025 eine Zeit- bzw. Behandlungsbestätigung einer Fachärztin für Psychiatrie vorgelegt, wonach er am 20.11.2025 in der Zeit von 10:30 bis 11:30 Uhr bei ihr in der Ordination gewesen sei und der nächste Termin am 26.2.2026 um 10:45 Uhr stattfinde.

Der Bf war von 8.9.2025 bis 17.10.2025 auf Reha. Dem ärztlichen Entlassungsbericht vom 17.10.2025 ist unter anderem zu entnehmen:
„Vorliegen einer besonderen beruflichen Problemlage (BBPL): Ja

Basierend auf der subjektiven Einschätzung des Patienten mittels WAI-Testung sind besondere berufliche Problemlagen anzunehmen.
Die Arbeitsfähigkeit erscheint aufgrund multipler medizinischer Diagnosen sowie psychosozialer Belastungen eingeschränkt."

Selbige Ausführungen sind auch bereits dem ärztlichen Entlassungsbericht vom 14.1.2025 (absolvierte Reha von 11.11.2024 bis 20.12.2024) zu entnehmen.

Dem psychiatrischen Gutachten vom 26.2.2026 ist ua. zu entnehmen:
„[...]
Von der derzeitigen psychischen Situation ausgehend führen Arbeiten unter Zeitdruck, hoher Stressbelastung oder erforderlicher eigenständiger Initiative und Handlungsplanung sehr wahrscheinlich zu einer Überforderung/Vermeidungsverhalten, psychischen Verschlechterung (Depressionsaggravierung) und auch wieder möglichen inadäquaten Bewältigungsstrategien (z.B. impulsive Suizidalität).
Klare Strukturen und einfache umschriebene Aufgabenbereiche könnten aus psychiatrischer Sicht entsprechend hilfreich sein für eine Arbeitswiedereingliederung.

Prozedere:
➔ Fit2work, arbeitspsychologische Abtestung? (lt. Pat. bisher nicht erfolgt)
➔ Optionen wie FAB etc.?"

Der Bf ist (jedenfalls) seit 17.9.2025 beim AMS arbeitssuchend gemeldet. Dem Bf wurden vom AMS keine Stellenangebote vermittelt und wurde er auch vom AMS nicht aufgefordert, sich auf offene Stellen zu bewerben. Er hat auch dem AMS keine Eigenbewerbungen vorgelegt.

Dem Bf ist es nicht zumutbar, sich eigeninitiativ auf zumindest 2 offene Arbeitsstellen pro Woche auf dem österreichischen Arbeitsmarkt im Ausmaß von 38,5 bzw. 40 Wochenstunden zu bewerben.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Dass dem Bf nicht zumutbar ist sich eigeninitiativ auf auf zumindest 2 offene Arbeitsstellen pro Woche auf dem österreichischen Arbeitsmarkt im Ausmaß von 38,5 bzw. 40 Wochenstunden zu bewerben, gründet auf dem in der öffentlichen mündlichen Verhandlung persönlich gewonnenen Eindruck der erkennenden Richterin, den Aussagen des Bf, den vorgelegten Reha-Berichten (Ärztliche Entlassungsberichte) vom 14.1.2025 und vom 17.10.2025 sowie dem vorgelegten psychiatrischen Befund der psychosozialen Fachärztin vom 26.2.2026.

Insbesondere hat sich in der mündlichen Verhandlung am 17.3.2025 unzweifelhaft und eindeutig gezeigt, dass der Bf aufgrund seines gesundheitlichen, vor allem des

psychischen Zustandes nicht im Stande ist, sich eigeninitiativ auf den österreichischen (allgemeinen) Arbeitsmarkt zu bewerben.

Im Übrigen werden dem Bf auch durch das AMS keine Jobangebote vermittelt und wird er nicht aufgefordert, sich auf Jobangebote zu bewerben, was ebenfalls darauf hindeutet, dass auch seitens des AMS die Zumutbarkeit angezweifelt wird.

Die weiteren Feststellungen sind unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 98/2025, lauten:

„§ 3 Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder

2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere
1. die Verpflichtung, sich als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung zu stellen, die Bereitschaft, eine durch das Arbeitsmarktservice vermittelte Beschäftigung anzunehmen sowie die Bereitschaft, an den vom Arbeitsmarktservice vermittelten Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik teilzunehmen,
2. die aktive Arbeitssuche durch Bewerbungen von sich aus unabhängig von den Pflichten nach Z 1,
3. die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben,
4. die Teilnahme an Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit gemäß § 18 Oö. SHG 1998 sowie
5. die Inanspruchnahme einer Begleitung durch Fachkräfte oder leistungserbringende Organisationen oder Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 3, welche im Zusammenhang mit dem Einsatz der Arbeitskraft aufgetragen wurden.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(2a) Die Pflichten nach Abs. 1 bestehen insbesondere auch dann, wenn mit einer ausgeübten Beschäftigung der Lebensunterhalt und Wohnbedarf der hilfesuchenden Person und bzw. oder der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht gedeckt werden kann oder das volle Beschäftigungsausmaß nicht erreicht werden kann.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

   und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 19

Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum dauernden Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	30 %	1 Monat
2. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Keine Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft im Sinn des Abs. 1 Z 1 liegt insbesondere dann vor, wenn

1. Aufträge im Sinn des § 22 Abs. 3, sofern sie den Einsatz der eigenen Arbeitskraft betreffen, abgelehnt werden oder ihnen nicht Folge geleistet wird oder
2. Maßnahme der Hilfe zur Arbeit nach § 18 Oö. SHG 1998 abgelehnt, nicht zielstrebig verfolgt oder Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen unbegründet nicht eingehalten werden oder
3. hilfesuchende Personen, die dem Ausbildungspflichtgesetz, BGBl. I Nr. 62/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2024, unterliegen, ihre Schul- oder Erwachsenenbildung nicht zielstrebig verfolgen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind gänzlich einzustellen,

1. bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes nach Abs. 6 gekürzt wurden oder
2. bei einer bezugsberechtigten Person, der der Anspruch gemäß § 7 Abs. 4a bereits für die Dauer von drei Monaten lediglich in Höhe von 50 % gewährt wurde.

(3a) Abweichend von Abs. 3 tritt in Fällen des Abs. 2 Z 3 an die Stelle der Einstellung die Kürzung des jeweils anzuwendenden Richtsatzes um 50 %. Abs. 4 ist nicht anzuwenden.

(3b) Leistungen der Sozialhilfe, die nach Abs. 3 gänzlich eingestellt wurden, dürfen frühestens nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Einstellung erneut gewährt werden, sofern die hilfesuchende Person nicht nachweisen kann, dass die Umstände, die zur Einstellung geführt haben, beseitigt wurden oder zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen werden kann, dass § 12 Abs. 3 zur Anwendung kommt.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbe-

sondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

III.2. Verfahrensgegenständlich hat die belangte Behörde die dem Bf mit Bescheid vom 23.10.2025 zuerkannte Leistung der Sozialhilfe aufgrund mangelnder Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der eigenen Arbeitskraft im Ausmaß von 20 % für drei Monate, beginnend ab 1.1.2026 gekürzt.

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. Leistungen der Sozialhilfe sind aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat diesbezüglich ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechts bzw. nunmehr des Sozialhilferechts ist (VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047). Der Grundsatz der Subsidiarität der Unterstützung von Hilfsbedürftigen durch Leistungen der öffentlichen Hand war bereits dem vormaligen Fürsorgerecht immanent (vgl. VwGH 28.4.1966, 853/64; 26.3.1974, 1130/72) und wurde vom Fürsorge- in das Sozialhilferecht und in weiterer Folge in das Mindestsicherungsrecht bzw. nunmehr wiederum in das Sozialhilferecht übernommen.

Das Subsidiaritätsprinzip bedeutet auch, dass der Bf bemüht sein muss, aus eigenem seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Dementsprechend normiert § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG als Voraussetzung für die Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe auch die Bereitschaft der hilfesuchenden Person, in angemessener und

zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre. Unter diese Bemühungspflicht fällt nach § 12 Oö. SOHAG auch der Einsatz der eigenen Arbeitskraft.

Diese Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft stellt eine grundsätzliche Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe dar und ist von allen arbeitsfähigen Bezugsberechtigten zu verlangen. Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft sieht § 19 Oö. SOHAG eine stufenweise Kürzung der Leistung bzw. gänzliche Einstellung oder Nichtgewährung der Sozialhilfe von vornherein jener Person vor, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt.

In den Erläuternden Bemerkungen (Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) wird zur Bestimmung des § 6 Abs. 4 Folgendes ausgeführt: „Die Leistung der Sozialhilfe ist abhängig von einem entsprechenden Bemühen der hilfesuchenden Person (Abs. 4). [...] Dabei wird die Bemühungspflicht auf angemessene und zumutbare Aktivitäten eingeschränkt. [...] Mit dem letzten Satz im Abs. 4 wird ein Aspekt der Unangemessenheit verdeutlicht. Angemessenheit liegt aber auch dann nicht vor, wenn eine Bemühung zur Erreichung des angestrebten Ziels, nämlich die Abwendung, Minderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage, gar nicht geeignet oder nicht adäquat ist. [...]"

Auch § 3 Abs. 2 Oö. SOHAG besagt, dass der Bf in angemessener, ihm möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen hat.

Es ist daher zu prüfen, ob die dem Bf aufgetragenen eigeninitiativen Bewerbungen auf zumindest zwei offene Arbeitsstellen pro Woche auf dem österreichischen Arbeitsmarkt im Ausmaß von 38,5 bzw. 40 Wochenstunden angemessen und zumutbar sind bzw. ob der Bf die Bemühungspflicht verletzt hat.

Nach der Bestimmung des § 12 Abs. 2 Oö. SOHAG ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.
Die Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1242/2025, XXIX. GP) führen zu § 12 Abs. 1 und 2 unter anderem aus, dass die Behörde bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung, insbesondere vorhandene Kinderbetreuungspflichten der hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen, aber auch gesundheitliche, psychische und physische Einschränkungen, die die Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung nicht möglich machen, entsprechend zu berücksichtigen hat.

Das abgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass es dem Bf nicht zumutbar ist sich eigeninitiativ auf auf zumindest 2 offene Arbeitsstellen pro Woche auf dem österreichischen Arbeitsmarkt im Ausmaß von 38,5 bzw. 40 Wochenstunden zu bewerben. Auch wenn der Bf bisher vom AMS zu keiner gesundheitlichen Überprüfung geschickt wurde, so wurde er dennoch vom AMS zu keinen Bewerbungen aufgefordert und wurden ihm auch keine Vermittlungsangebote übermittelt. Es ist daher schon daraus erkennbar, dass die Arbeitsfähigkeit des Bf zumindest stark in Zweifel gezogen wurde.

Der belangten Behörde ist zwar zuzugestehen, dass der Bf der Behörde keine aktuellen Nachweise über seinen gesundheitlichen Zustand übermittelt hat und die Behörde aufgrund des Umstandes, dass der Bf beim AMS als arbeitssuchend gemeldet ist, davon ausgegangen ist, dass ihm eigeninitiative Bewerbungen auf offene Arbeitsstellen gemäß seinem Leistungskalkül im Ausmaß von 38,5 bzw. 40 Wochenstunden zumutbar sind. Es ist jedoch festzuhalten, dass der persönliche Eindruck, der insbesondere in der mündlichen Verhandlung vom Bf gewonnen werden konnte, klar gezeigt hat, dass ihm die aufgetragenen eigeninitiativen Bewerbungen auf dem österreichischen Arbeitsmarkt nicht zumutbar sind.

Insgesamt betrachtet war in Zusammenschau mit §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 4 und insbesondere 12 Abs. 2, wonach bei der Beurteilung der Zumutbarkeit auf die persönliche Situation der hilfesuchenden Person Bedacht zu nehmen ist, spruchgemäß zu entscheiden und der angefochtene Bescheid zu beheben.

Der Bf wird darauf hingewiesen, dass künftig sämtliche ärztliche Gutachten und Unterlagen bzw. Schreiben des AMS der Behörde zu übermitteln sind. Im Übrigen darf festgehalten werden, dass die Einholung eines BBRZ-Gutachtens sinnvoll erscheint.

Im Ergebnis war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Die konkrete Beurteilung der jeweiligen Erfüllung der Bemühungspflicht bzw. eines Verstoßes gegen dieselbe stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall

dar. Die Bemühungspflicht bzw. die Angemessenheit und Zumutbarkeit ist immer für den betroffenen Beschwerdeführer nach seinen konkreten Verhältnissen zu betrachten. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner